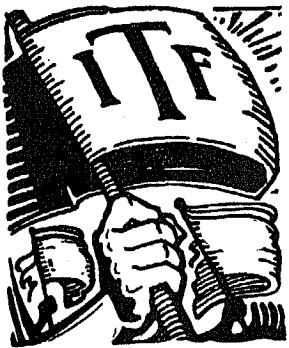


PRESSEBERICHT



TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM
SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61
FERNSPRECHER 80186

No. 16

DIESER PRESSEBERICHT ERSCHEINT ZWEIWÖCHENTLICH IN DEUTSCHER,
ENGLISCHER, FRANZÖSISCHER, SCHWEDISCHER UND SPANISCHER SPRACHE
SOWIE IN ESPERANTO

den 5. August
1935

MIT DER BITTE UM VERÖFFENTLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.)

Bevorstehende Kongresse.

Vollkongress der I.T.F. vom 18. bis 24. August in Kopenhagen. :

Schwedischer Seemannsbund, am 8. September.
Französische Transportarbeiter-Föderation, 20., 21. und 22.
September in Levallois-Perret (Seine).

EISENBAHNER.

Die französischen Eisenbahner protestieren gegen Einkommensbeschnie-
dung. (I.T.F.) Die vor kurzem von der französischen Regierung be-
schlossenen Dekrete, die einen schweren Anschlag auf die Gehälter
der Staatsbeamten (3%ige Herabsetzung der Bezüge von 5 bis 8 000
Franken) bedeuten, riefen unter den Beamten- und Eisenbahnerkreisen
schwere Unzufriedenheit hervor. Die Entschlossenheit der Arbeit-
nehmer, die ihnen drohenden Verschlechterungen von sich abzuwenden,
zeigte sich deutlich bei einer Protestversammlung, welche die fran-
zösische Eisenbahner-Föderation, die "unitarische" (kommunistische)
Eisenbahnergewerkschaft und der Beamtenbund gemeinsam am 26. Juli
in Paris veranstalteten. Die Kundgebung hatte einen ungeheuern
Erfolg. 20 000 Eisenbahner aus dem Pariser Bezirk hatten dem Aufruf
ihrer Organisation Folge geleistet; vor den versammelten Eisen-
bahnern sprachen Führer der drei Organisationen. In einer durch
Zuruf angenommenen Entschliessung "protestieren die Eisenbahner aufs
energischste und aufs höchste entrüstet" gegen die Massnahmen der
Regierung, die, weit davon entfernt, der heutigen Krise abzuhelpfen,
sie nur noch verschlimmern können, und erklären sie, dass sie nicht
gewillt sind, sich vor den Dekreten zu beugen, sondern mit allen
ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen ankämpfen werden.

Die gemeinsame Bewegung der Organisationen wird fortgesetzt.
Es ist beabsichtigt, in etwa 40 Eisenbahnzentren des Landes Protest-
versammlungen abzuhalten.

Die englischen Eisenbahner verlangen Arbeitszeitverkürzung und
Lohnerhöhung. (I.T.F.) Der unlangst abgehaltene Jahreskongress des
englischen Eisenbahnerverbandes hat einmütig folgende Resolution
angenommen: "Die jährliche Generalversammlung der englischen Eisen-
bahner erklärt, dass die jetzige Taktik der Regierung zur Bekämp-
fung der Arbeitslosigkeit Schiffbruch erlitten hat, mit der Folge,
dass Millionen von Arbeitern und deren Familien bei einem unter dem
Existenzminimum liegenden Einkommen bestehen müssen. Die Versammlung
bringt die Ansicht zum Ausdruck, dass der Staat allen Einwohnern
Arbeit oder ein ausreichendes Einkommen garantieren müsste und
spricht der Arbeiterpartei, die sich für eine kürzere Arbeitswoche

ohne Lohnverminderung, für ausreichende, vor dem zurzeit festgesetzten Alter zu gewährende Altersrenten, sowie für Heraufsetzung des schulpflichtigen Alters einsetzt, ihr Vertrauen in die bisher getriebene Politik aus. Die Versammlung appelliert ferner an die Wähler, damit sie für die Vertreter der Arbeiterpartei werben und stimmen, die einzige Art und Weise, die die Hoffnung aufkommen lässt, die soziale Tragödie der Arbeitslosigkeit aus der Welt zu schaffen."

Der Kongress verlangte auch Wiedereinführung der 1931 geltenden Lohnsätze, d. h. Rückgängigmachung der noch in Kraft befindlichen Senkung von 2 $\frac{1}{2}$ %.

Die Rechte der dänischen Eisenbahner gesichert. (I.T.F.) Ein kürzlich von einem dänischen Gericht erlassenes Urteil verschaffte den dänischen Eisenbahnerorganisationen, die in der fraglichen Angelegenheit zusammengearbeitet haben, Genugtuung. In dem Prozess handelte es sich um einen Lokführer, dem die Generaldirektion, weil er einen bestimmten Artikel geschrieben hatte, ohne weiteres und unter Verletzung der geltenden Vorschriften Geldstrafen in Höhe von 200 Kronen auferlegt hatte. Die von den gewerkschaftlichen Organisationen gemachten Versuche, die Angelegenheit aussergerichtlich zu regeln, scheiterten an der Hartnäckigkeit der Generaldirektion. Sie haben darauf den Fall im Gericht anhängig gemacht, das in seiner Urteilsbegründung ausführte, dass die Direktion bei den Strafmassnahmen ihre Befugnisse überschritten habe und dass die auferlegten Geldbussen zurückerstattet werden müssten. Das Urteil ist bereits vollstreckt worden. Der moralische Wert des Urteils liegt darin, dass damit der Beweis erbracht ist, dass man die Rechte des Personals nicht einfach mit Füssen treten kann.

Die Löhne der amerikanischen Lokführer. (I.T.F.) Wir bringen nachstehend die bei einigen Eisenbahngesellschaften der Vereinigten Staaten den Lokführern gezahlten Löhne zur Kenntnis:

Midland Pacific Railway: auf Personen- und Güterzügen: \$ 3,50 täglich; durchschnittlich zurückgelegte Strecke: 2.700 Meilen im Monat.

Atchinson Topeka & Santa Fe Railway: \$ 3,50 pro 100 Streckenmeilen auf Personenzug und \$ 4,-- pro 100 Meilen auf Güterzug.

St. Louis Kansas City and Northern Railway: \$ 3,25 pro 100 Streckenmeilen auf Personenzug und \$ 4,25 pro 100 Meilen auf Güterzug.

Missouri, Kansas and Texas Railway: \$ 3,12 $\frac{1}{2}$ pro 100 Streckenmeilen auf Personenzug und \$ 3,50 pro 100 Meilen auf Güterzug.

Illinois Central Railway: \$ 3,70 pro 118 Streckenmeilen auf Güterzügen; 4 im Bezirk zurückgelegte Reisen gelten als eine Dienstwoche; auf Personenzügen \$ 3,05 pro 118 Meilen; 6 zurückgelegte Reisen gelten als eine Dienstwoche.

Neue Zwangspensionierungen in Holland. (I.T.F.) Die holländische Eisenbahndirektion hat wegen des Personalüberschusses beschlossen, ab nächsten Oktober weitere 106 Bedienstete zu pensionieren.

SONSTIGE TRANSPORTARBEITER.

Achtstundentag für die französischen Taxameterfahrer. (I.T.F.) Die seit langem von der französischen Transportarbeiter-Föderation-- im vollen Einvernehmen mit den beteiligten übrigen Gewerkschaften-- zwecks Ausdehnung des Gesetzes vom 23. April 1919 über den Achtstundentag auf die Taxameter- und Mietwagenführer geführte Bewegung hat nun endlich mit vollem Erfolg ihren Abschluss gefunden. Ein vom Arbeitsminister herausgegebener diesbezüglicher Erlass ist am 28. Juli in Kraft getreten. Zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlass für Paris und Umgebung wurden von der Polizeipräfektur Paris am 2. Juli Verhandlungen eingeleitet.

Die französischen Taxameter und ihre Anerkennung als Arbeitnehmer. (I.T.F.) Bei einer vom französischen Arbeitsminister einer Abordnung der französischen Transportarbeiter-Föderation gewährten Audienz versicherte der Minister, er werde in der nächsten Ministerratsitzung die ihm unterbreiteten Forderungen zur Sprache bringen. Der Minister ist nun ermächtigt worden, die Angelegenheit der Gesetzesvorlage Marquet, worin den Taxameterfahrern, die nicht Eigentümer ihres Wagens sind, als Arbeitnehmer anerkannt werden, wieder aufzugreifen und den Kammern zur Genehmigung vorzulegen. Die Neubehandlung der Vorlage Marquet war umso dringender geworden, weil das Seinegericht in einer Berufungssache betr. 40 vom schöffengericht ergangene Urteilsprüche eine Entscheidung gefällt hat, wonach die Taxameterfahrer als Arbeitnehmer anzusehen sind. Käme der fragliche Gesetzentwurf zur Annahme, so würde den heutigen ungewissen Verhältnissen, unter denen die Taxameterfahrer jeglichen Anspruches auf die Leistungen der Sozialversicherung beraubt sind, damit ein Ende gemacht werden.

Gerichtliche Festlegung der Arbeitsbedingungen bei der "Red House Garage" in Coventry, England. (I.T.F.) Nach erfolglosen direkten Verhandlungen des englischen Transportarbeiterverbandes mit der "Red House Garage Co., Ltd." in Coventry hat nun das Gewerbegericht einen Spruch gefällt, durch den allen im öffentlichen Verkehr des betreffenden Distriktes beschäftigten Omnibusführern- und -schaffnern folgende Mindestsätze und -bedingungen zuerkannt wurden:

a) Gewöhnliche Sätze.

Führer

Anfangslohn	1 s 1 3/4 d	pro Stunde
Nach dem ersten Jahr	1 s 2 1/2 d	" "
" " zweiten "	1 s 3 1/4 d	" "
" " dritten "	1 s 4 d	" "

Schaffner

Anfangslohn	1 s 0 1/4 d	" "
Nach dem ersten Jahr	1 s 1 1/8 d	" "
" " zweiten "	1 s 2 1/8 d	" "
" " dritten "	1 s 2 7/8 d	" "

b) Überstundenzuschläge

25% für die 54 Stunden wöchentlich überschreitende Arbeitszeit, sowie für Arbeit an Sonn- und Bankfeiertagen. Arbeit am Weihnachtstag wird mit einem 100%igen Zuschlag vergütet.

c) Urlaub. Dieser hat nach einjähriger Beschäftigung 8 Tage zu betragen. Dafür muss ein 60 Arbeitsstunden entsprechender Lohn gezahlt werden. In dem Urteilspruch heisst es, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen der "Red House Garage Company Ltd.", diesen Mindestbestimmungen und damit auch nicht den einschlägigen Vorschriften im Verkehrsgesetz aus dem Jahre 1930 (Teil 93) entsprechen.

SEELEUTE.

Tarifschiedsgericht für die deutsche Schifffahrt. (I.T.F.)

Dr. Meyer-Lürssen, Vorsitzender des Tarifschiedsgerichtes für die deutsche Seeschifffahrt, schreibt in einem Artikel in der Reederzeitung "Hansa", dass sich dieses Schiedsgericht aus dem Vorsitzenden und aus je 2 vom Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung aus dem Kreise der Betriebsführer und der Gefolgschaft zu berufenden Beisitzern zusammensetzt. Für die Auswahl der Gefolgschaftsmitglieder gilt, dass nur solche in Betracht kommen, die selbst fahren. Und - man bedenke immer, dass der Vorstizende selbst das Wort hat - die vom Vorstizenden auszuwählenden Gefolgschaftsmitglieder müssen allen Anforderungen hinsichtlich ihrer Sachkenntnis und insbesondere(!) auch ihrer weltanschaulichen Einstellung genügen. -Arme deutsche Seeleute!

Die Sicherheit auf See. -- Urteil betr. den Dampfer "Blairgowrie"

(I.T.F.) Auf Grund der vom englischen Handelsministerium durchgeführten Untersuchung wegen des Verlustes des Fahrzeuges "Blairgowrie" hat der Vorsitzende der Untersuchungskommission, Lord Merrivale, die Reeder verurteilt, £ 1.200 zu den Untersuchungskosten beizutragen, wovon £ 800 an das Ministerium abfließen müssen, 200 an den Landesverband der Seeleute und die Transportarbeiterorganisation und 200 an die Offiziersvereinigung, zur Deckung ihrer Kosten. -- Eigenartig ist, dass hier festgestellt werden kann, dass die Reeder gewissermassen dazu verurteilt wurden, die Anwaltskosten der Parteien zu tragen, die in der Angelegenheit gehört wurden.